

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300369/5 - Dfl

Linz, am 31. Mai 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Bekämpfung der
Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis
und der Infektiösen Pustulösen
Vulvovaginitis (IBR/IPV); Begut-
achtung;
Entwurf - Stellungnahme

zu GZ 79.500/33-VII/10/89

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	36 GE/9
Datum:	5. JUNI 1989
Verteilt	6.6.89 le

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien*A. Cisl - Fazant*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 19. April 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 11:

Diese Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen
ein Bestand als IBR/IPV-frei gilt. Es erhebt sich dabei
aber die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die aus An-
laß der ersten Untersuchung zur Feststellung der
IBR/IPV-Freiheit anfallen. Im § 26 wurde nämlich für die-
se Untersuchung keine Kostentragungsregelung aufgenommen.

2. Zu § 18:

Eine Anzeigepflicht für die im § 18 Abs. 2 Z. 2 und 3 er-
wähnten Personen (mit Ausnahme des im Abs. 1 Z. 5 ange-
führten Symptoms), deren rechtswidrige Unterlassung einen

- 2 -

strafbaren Tatbestand gemäß § 28 Z. 3 darstellt, erscheint nicht tragbar.

Dies wird damit begründet, daß sogar Tierärzte infolge der Vielzahl der möglichen Symptome bei anzeigepflichtigen Tierseuchen nur nach einer Laboratoriumsuntersuchung in der Lage sind, den Verdacht auf eine Tierseuche zu äußern. Es erscheint daher für die im § 18 Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Personen ohne Untersuchung, die gemäß § 12 Tierärztekodex allein dem Tierarzt zukommt, nicht zumutbar, den Verdacht auf eine Tierseuche zu schöpfen und diese den Bestimmungen des § 18 entsprechend anzuseigen.

3. Zu § 22:

Aus agrarökonomischer Sicht wird angeregt, eine höhere Ausmerzenschädigung vorzusehen, um im Schadensfall eine wirtschaftliche Existenzgefährdung der betroffenen Betriebe möglichst hintanzuhalten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

b.w.

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300369/5 - Dfl

Linz, am 31. Mai 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
